5. Jg. | 31.10.2024 | Seiten 145–216 | www.rdz-online.de

Recht der Zahlungsdienste

3 . 2024

Betriebs-Berater Geldverkehr

Alle RdZ-Beiträge sind auch online in der R&W-Online-Datenbank abrufbar

EDITORIAL

Prof. Dr. Stefan Werner:
Social Engineering im Zahlungsverkehr: mehr Kontrollpflichten zulasten der Zahlungsdienstleister 145

AUFSÄTZE

AUFSICHTSRECHT

Wulf Hartmann und Albrecht Wallraf:
Novelle der EU-SEPA-Verordnung – Kodifizierung der Echtzeitüberweisung und weitere Änderungen im Zahlungsrecht 148

Dr. Bettina Hörtner:
Pflichten der Zahlungsdienstleister im Lichte der neuen EU AMLR 156

Susanne Grohé:
Anwendung der §§ 340 ff. HGB und der RechZahlV auf ZAG-Institute 163

ZIVILRECHT

Prof. Dr. Cornelia Manger-Nestler:
Zur Rechtsnatur des digitalen Euro als funktionales Bargeldäquivalent 170

Larissa Normann und Bettina Zerelles:
Anscheinsbeweis im Zahlungsverkehr: Herausforderungen und Lösungsansätze für Banken im Zivilprozess 178

Dr. Ivo du Mont:
Auswirkungen der EuGH-Urteile „Super League“ und „Google Shopping“ auf das Zahlungsdiensterecht 186

LÄNDERREPORT

Marc Mouton, Jan Neugebauer und Frédéric Schmit:
RdZ-Länderreport Luxemburg: Aktuelle Entwicklungen im Aufsichts- und Steuerrecht für Zahlungsdienste 194

TECHNIK-SCHLAGLICHT

Dr. Johannes Sedlmeir:
Transparenz vs. Datenschutz – können digitale Bezahlsysteme anonyme Zahlungen ermöglichen? 210

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

OLG Köln: Herausgabe von Kryptowährung darf grundsätzlich auch durch Anordnung von Zwangshaft erwirkt werden

OLG Köln, Beschluss vom 26.6.2024 – 11 W 15/24, rkr.
ECLI: DE:OLGK:2024:0626.11W15.24.00

LEITSÄTZE (DES KOMMENTATORS)

1. **Die Herausgabe von Kryptowährungen ist eine unvertretbare Handlung, zu der ein Vollstreckungsschuldner durch Zwangsmittel – grundsätzlich auch Zwangshaft – angehalten werden kann.**
2. **Zwangsmittel dürfen dann nicht mehr angeordnet werden, wenn die Herausgabe der Kryptowährungen objektiv oder subjektiv unmöglich ist.**
3. **Unmöglich ist die Herausgabe von Kryptowährungen nur, wenn eindeutig feststeht, dass der Vollstreckungsschuldner alle zumutbaren Maßnahmen erfolglos durchgeführt hat, wobei der Vollstreckungsschuldner die Darlegungs- und Beweislastlast hierfür trägt.**
4. **Kann der Vollstreckungsschuldner die Recovery Phrase für eine Wallet nicht mehr rekonstruieren, so ist es dem Vollstreckungsschuldner zumutbar, dass er die Hilfe eines auf diese konkrete Thematik spezialisierten Unternehmens am Markt in Anspruch nimmt.**

ZUSAMMENFASSUNG

Die Vollstreckungsgläubigerin (Gläubigerin) und der Vollstreckungsschuldner (Schuldner) schlossen im Jahr 2018 einen Vertrag über die treuhänderische Verwahrung von Kryptowährungen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses einen Wert von etwa 25 Mio. Euro hatten und die sich in zwei virtuellen Geldbörsen (auch Wallets genannt) befanden, welche im Beschluss als T.L. und C.E. bezeichnet werden. Die Parteien stritten sich über die Auszahlung der Kryptowährungen. Das OLG Köln verurteilte den Schuldner mit Urteil vom 13.10.2021 – 11 U 56/20, abrufbar unter https://www.justiz.nrw/nrwe/olgs/koeln/j2021/11_U_56_20_Urteil_20211013.html (Abruf: 11.9.2024), in zweiter Instanz, die treuhänderisch gehaltenen Kryptowährungen aus den zwei Wallets herauszugeben.

Die Gläubigerin betreibt nunmehr die Zwangsvollstreckung. Der Schuldner erfüllte die Herausgabeverpflichtung auch nach Vollstreckung eines Zwangsgelds i. H. v. 25 000 Euro nicht. Die Gläubigerin beantragte daher die Verhängung von Zwangshaft, die das LG Bonn mit Beschluss vom 21.3.2024 – 11 O 248/19 anordnete.

Der Schuldner hat sofortige Beschwerde hiergegen eingelegt und vorgetragen, dass die von ihm verlangte Herausgabehandlung unmöglich sei. Diejenigen Kryptowährungen, welche sich laut Titel in der Wallet T.L. befinden sollten, befänden sich tatsächlich in einer als T. bezeichneten Wallet. Ferner habe er keinen Zugriff mehr auf die Kryptowährungen. Der ursprünglich benutzte Ledger (der Begriff Ledger bezeichnet hier den USB-Stick, auf welchem sich die Kryptowährungen befinden) sei unbrauchbar geworden. Eine Wiederherstellung des Zugriffs per Wiederherstellungsschlüssel (recovery phrase) sei gescheitert. Das LG Bonn hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem OLG Köln vorgelegt.

Die sofortige Beschwerde blieb nun vor dem OLG Köln überwiegend ohne Erfolg. Der 11. Senat des OLG Köln (Senat) wich von der Entscheidung des LG Bonn lediglich dahingehend ab, dass es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit das Zwangsmittel von Zwangshaft auf ein erneutes Zwangsgeld i. H. v. 25 000 Euro abänderte.

Der Senat vertritt die Auffassung, dass sich die Zwangsvollstreckung hier nach den Maßgaben des § 888 ZPO richtet. Demnach kann ein Schuldner durch Zwangsmittel zur Vornahme einer Handlung angehalten werden, wenn diese Handlung nicht vertretbar ist. Die Übertragung von Kryptowährungen aus einer Wallet in eine andere Wallet sei eine solche nicht vertretbare Handlung, weil nur der Schuldner auf die streitgegenständliche Wallet zugreifen kann und die Übertragung daher von dessen Mitwirkung abhängt.

Zwangsmittel dürften gleichwohl dann nicht (mehr) angeordnet werden, wenn objektive oder subjektive Unmöglichkeit vorliegt, denn dann habe ein Titel keinen vollstreckungsfähigen Inhalt (mehr). Dieser Ausnahmetatbestand greife aber nur, wenn eindeutig feststehe, dass der Schuldner erfolglos alle zumutbaren Maßnahmen einschließlich der Einschaltung Dritter unternommen hat. Die Darlegungs- und Beweislastlast treffe dabei den Schuldner. Diese strengen Voraussetzungen liegen nach der Entscheidung des Senats im konkreten Fall nicht vor, wobei die zwei Argumentationsstränge im Wesentlichen wie folgt lauten:

Erstens sei das Vorbringen des Schuldners, dass sich die relevanten Kryptowährungen in der Wallet T. befänden und nicht in der im Titel bezeichneten Wallet T.L., unbehelflich. Der Schuldner ver-

kenne insbesondere, dass auch ein Titel nach den allgemeinen Grundsätzen auszulegen sei und es demnach unstreitig sei, dass es neben der C.E. Wallet nur ein weiteres Treuhandkonto mit der tenorierten eindeutigen Buchstaben-Ziffer-Kombination gibt.

Zweitens habe der Schuldner nicht sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft, um seiner Pflicht zur Herausgabe der Kryptowährungen nachzukommen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Schuldner jedenfalls fachkundige Hilfe Dritter nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen und insbesondere nicht die Hilfe eines Unternehmens am Markt beansprucht, dessen Spezialisierung gerade die Rekonstruktion von Recovery Phrases mit entsprechend professioneller Software ist.

PRAXISFOLGEN

Es herrscht in der wissenschaftlichen Literatur nach wie vor ein Meinungsstreit über die rechtliche Natur von Kryptowährungen, insbesondere zu der Frage, nach welchen rechtlichen Grundsätzen eine Übertragung von Kryptowährungen erfolgt. Die Positionen reichen von der analogen Anwendung der Vorschriften zum Eigentum über die Betrachtung von Kryptowährungen als Forderungen bis hin zu der Auffassung, dass die Übertragung von Kryptowährungen einen schlichten Realakt darstellt.

Wenn es um das Thema geht, wie ein Titel auf Herausgabe oder Übertragung von Kryptowährungen durchgesetzt werden kann, so hat sich eine differenzierende Betrachtung herauskristallisiert (vgl. *Meier*, RDi 2021, 504, 505). Ist (nur) tituliert, dass eine Kryptowährung in einem bestimmten Umfang übertragen werden soll, so soll eine vertretbare Handlung vorliegen, und die Vollstreckung soll sich nach den Maßgaben des § 887 ZPO richten. Ist hingegen die Übertragung einer Kryptowährung aus einer konkreten Wallet tituliert, so soll eine unvertretbare Handlung vorliegen, sodass sich die Vollstreckung nach § 888 ZPO richtet.

Diese Differenzierung hat Anklang in der Praxis gefunden, wie es nunmehr zwei Gerichtsentscheidungen zeigen. Das OLG Düsseldorf entschied mit Beschluss vom 19.1.2021 – 7 W 44/20, ZIP 2021, 2120, über die Zwangsvollstreckung aus einem Titel, bei welchem (lediglich) die Übertragung von 0,9 Bitcoin auf eine bestimmte Wallet erfolgen sollte. Das OLG Düsseldorf bekundete – nach der vorgenannten Differenzierung folgerichtig – die Rechtsansicht, dass eine solche Übertragung von Kryptowährungen eine vertretbare Handlung nach § 887 ZPO darstelle. Das Gericht stützte seine Auffassung in den Rn. 41 ff. auf den Gedanken, dass es einem Gläubiger wirtschaftlich gleichgültig ist, wer die Herausgabe von Kryptowährungen auf welche Weise vornimmt. Der Gläubiger erstrebe Kryptowerte gleicher Art, Güte und Menge, ähnlich wie ein Sachdarlehensgeber. Das OLG Köln hat im hier besprochenen Beschluss – nach der vorgenannten Differenzierung ebenso folgerichtig – entschieden, dass die Übertragung von Kryptowährungen aus einer konkret bezeichneten Wallet als *unvertretbare* Handlung einzustufen ist, weil nur der Schuldner auf die streitgegenständliche Wallet zugreifen kann und die Übertragung daher von dessen Mitwirkung abhängt. Diese beiden Gerichtsentscheidungen widersprechen sich nicht. Sie ergänzen sich.

Beide Beschlüsse verdeutlichen, wie entscheidend die Fassung der Anträge im Erkenntnisverfahren für die zwangsvollstreckungsrechtliche Seite ist, denn es macht einen erheblichen Unterschied, ob die Zwangsvollstreckung nach den Maßgaben des § 887 ZPO oder des § 888 ZPO erfolgt (*Handke/Strauch*, BKR 2021, 514, 516). Die Zwangsvollstreckung nach § 887 ZPO eröffnet dem Gläubiger die Option, die Zwangsvollstreckung im Wege der Ersatzvornahme zu betreiben. Er kann also Kryptowährungen im titulierten Umfang auf eigene Kosten erwerben und hierzu einen Kostenvorschuss vom Schuldner verlangt. Diese Option hat der Gläubiger nicht, wenn sich die Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO richtet. Hier kann sich ein Schuldner sogar darauf berufen, dass eine Herausgabe von Kryptowährungen unmöglich ist oder unmöglich geworden ist, sofern er darlegen und beweisen kann, dass alle zumutbaren Abhilfemaßnahmen erfolglos geblieben sind. Erfüllt der Schuldner seine Darlegungs- und Beweislast, dann bleibt dem Gläubiger nach § 893 Abs. 2 ZPO nur noch der Weg, ein weiteres Klageverfahren anzustoßen (*Handke/Strauch*, BKR 2021, 514, 516).

Im Regelfall dürfte es das Ziel des Gläubigers sein, Kryptowährungen nach gleicher Art, Güte und Menge zu erhalten. Denn der Markt schreibt Kryptowährungen ihren maßgeblichen Vermögenswert grundsätzlich unabhängig von der Frage zu, in welcher konkreten Wallet sie gehalten werden. In solchen Fällen sollte der Antrag also darauf gerichtet sein, die Übertragung einer bestimmten Art und Menge von Kryptowährungen auf eine Ziel-Wallet zu verlangen. Sollte das Interesse des Gläubigers im Einzelfall nachrangig auch darauf gerichtet sein, Kryptowährungen aus einer konkreten Wallet heraus zu erhalten, so kann wegen dieses Interesses ein entsprechender Hilfsantrag gestellt werden.

RDZ-ONLINE **Volltext des Beschlusses:** RdZL2024-209-1 unter www.rdz-online.de

AUTOR

***Dipl.-Inform. Dr. iur. Marcus Werner**, RA/FA für IT-Recht/FAHaGesR, ist Partner der Kanzlei WERNER Rechtsanwälte Informatiker in Köln.*